

## VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

### I. Allgemeines

1) Gültigkeit: Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, soweit nicht zwingende Gesetzesvorschriften entgegenstehen. Die nachstehenden Bedingungen haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Auftraggebers, sofern letztere von uns nicht schriftlich angenommen werden. Einkaufsbedingungen eines Bestellers verpflichten uns selbst dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprochen haben.

### II. Angebote und Verträge

1) Unsere Angebote sind freibleibend. An den Angebotsunterlagen und sonstigen technischen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht noch vervielfältigt werden, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, Zeichnungen, Abbildungen usw. sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, nur angenähert maßgebend. Veränderungen der Ausführung im Rahmen der allgemeinen, technischen Entwicklung behalten wir uns vor.

2) Aufträge sind für uns erst dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind oder unsererseits mit der Ausführung des Auftrags begonnen wurde. Angegebene Lieferfristen gelten annähernd und beginnen mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Klärung sämtlicher Einzelheiten des Auftrags. Ereignisse durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellung oder Aussperrung, verspäteter Materialeingang verlängern die Liefertermine angemessen.

3) Rechtserhebliche Erklärungen: Die Änderung oder Ergänzung des Vertrages sowie alle sonstigen sich aus dem Vertrage ergebenden oder mit ihm in Zusammenhang stehenden Erklärungen bedürfen der Schriftform.

4) Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein, so ist damit nicht der gesamte Vertrag unwirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem Zusammenhang und dem Sinn des Vertrags entsprechende Bestimmung zu ersetzen, falls sie nicht ersatzlos fortfallen kann.

### III. Gefahrenübergang und Abnahme

1) Bei Lieferungen die nicht von uns montiert werden, geht die Gefahr mit dem Verlassen des Werkes auf den Besteller über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Wird die Lieferung von uns montiert, so geht die Gefahr mit der Abnahme über (VOB). Auf Verlangen hat der Besteller auch Teillieferungen und Teilleistungen abzunehmen. Dies gilt auch, wenn ein Richtmonteur von uns gestellt wird.

2) Lieferungen frei Bau- oder Verwendungsstelle schließen das Abladen nicht ein.

### IV. Zahlungsbedingungen

1) Unseren Preisen liegen die Herstellungs- und Montagekosten zum Zeitpunkt des Angebots zugrunde. Sie sind für 3 Monate ab Datum der Auftragsbestätigung bindend. Erhöhen sich Material- oder Lohnkosten nach dem Tag der Auftragsbestätigung um mehr als 5 %, so sind wir berechtigt, eine Anpassung der vereinbarten Preise vorzunehmen.

2) Lieferrechnungen sind sofort nach Zugang in bar ohne Abzug fällig.

3) Gerät der Besteller mit der Annahme in Verzug, so wird 30 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft der gesamte Rechnungsbetrag fällig.

4) Ein Aufrechnen mit Gegenansprüchen gleich welcher Art und ein Zurückhalten von Zahlungen aus diesen Gründen, auch wegen vermeintlicher Gewährleistungsansprüche ist ausgeschlossen, solange solche Ansprüche nicht rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt auch für Minderungsansprüche gemäß V. Ziffer 2.

### V. Gewährleistung

1) Umfang: Wir übernehmen die Gewähr, dass unsere Lieferung zur Zeit der Annahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem Verträge nach vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

2) Unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche – insbesondere aus Folgeschäden – werden in angemessener Frist diejenigen Mängel nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatz unentgeltlich beseitigt, die innerhalb von 2 Jahren nach Abnahme durch Material- oder Ausführungsfehler entstehen, soweit diese von uns zu vertreten sind. Falls eine Nachbesserung unmöglich ist oder von uns abgelehnt wird, besteht lediglich ein Anspruch auf angemessene Minderung der Gegenleistung.

3) Mängelrügen müssen unverzüglich – bei Mengenfehlern sofort fernmündlich – erfolgen. Bis zur Überprüfung der Beanstandung darf von der reklamierten Lieferung weder etwas fortgenommen oder weiterbe- oder verarbeitet werden. Verspätet gemeldete Mengenfehler entbinden uns von jeder Haftung.

### VI. Eigentumsvorbehalt

1) Wir behalten uns das Eigentumsrecht an der Lieferung und an dem aus der Verarbeitung unserer Ware entstehendem Werk bis zur vollständigen Bezahlung unserer gesamten Forderung einschließlich Wechsels und einschließlich eines sich zu Lasten des Käufers ergebenden Saldos aus einem bestehenden Kontokorrentverhältnis vor. Wird der Liefergegenstand mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Besteller – falls und soweit dadurch für ihn Miteigentum entsteht – dieses Miteigentum an uns. Der Besteller darf, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.

2) Erfüllungsort und Gerichtsstand sind für beide Teile der Hauptsitz unserer Firma oder, nach unserer Wahl, der Sitz einer unserer betrieblichen Niederlassungen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Wechsels und Schecks.

### VIII. Bauleistungen

1) Allgemeines: Für unsere Bauleistungen gelten – soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist – die allgemeinen Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B und C in ihrer jeweils neuesten Fassung.

2) Baustelleneinrichtung: Zufahrtswege, Ablade- und Baustellen müssen so beschaffen sein, dass diese von Schwerlastkraftwagen und Schwerkraftfahrzeugen befahren werden können. Ungenügend befestigte Zufahrten und Baustellen – auch durch Witterung bedingt – berechtigen uns zum Aufschub von Lieferung und Montage. Entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Eine ausreichende Stromversorgung sowie geeignete Lagerplätze für das von uns gelieferte Material sind bauseits unentgeltlich bereitzustellen.

3) Bauantrag und Genehmigung: Für den Bauantrag stellen wir das Baugesuch und die prüffähige Statik für unseren Leistungsumfang zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass uns die dazu notwendigen Unterlagen (Skizzen, Pläne, amtliche Lagepläne) vorliegen. Die Kosten für die erforderlichen Prüfungen und Genehmigungen trägt der Auftraggeber.

4) Fundament und Baugrund: Die Fundamente sind nach den von uns zur Verfügung gestellten Plänen zu erstellen. Verankerungsteile, die zu unserem Lieferumfang gehören, sind bei der Fundamenterstellung maßgerecht einzubauen. Der Auftraggeber hat sich darüber Gewissheit zu verschaffen, dass der Baugrund geeignet ist die entsprechenden Lasten – insbesondere die sich aus der statischen Berechnung ergebende Bodenpressung – aufzunehmen. Die Haftung für Schneelast und Eisbildung wird nur dann übernommen, wenn die baulichen Vorgaben und Ausführungen der Firma HENFLING umgesetzt wurden.

5) Lieferung und Montage: Voraussetzung für den Montagebeginn ist die ordnungsgemäße Fertigstellung des Fundaments sowie der rechtzeitige Liefer- und Montageabruf. Bei Stallfundamenten ist eine Abdeckung der Güllekanäle bzw. des Güllekellers (i. A. durch Verlegen des Spaltenbodens) zu gewährleisten. Die Fundamente müssen frei und ebenerdig mit Baustellengeräten und Kran-LKW zugänglich sein. Kosten, durch unrichtige Fundamenterstellung oder unzureichende Baustellenvorbereitung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für unsere Monteure stellen wir einen Pauschalbetrag für Auslösung in Rechnung. Dieser entfällt, falls Unterkunft und Verpflegung vom Besteller übernommen werden. Wird die Montage bauseits durchgeführt (Selbstmontage), so ist nach unseren Montageanweisungen und Konstruktionsplänen zu verfahren. Wird nicht nach diesen Anweisungen verfahren, kann für die Montageausführung keine Gewährleistung übernommen werden.

HENFLING Holzindustrie  
Systemholzbau GmbH & Co. KG  
Bahnhofstraße 16  
D-97500 Ebelbach

Telefon:  
+49 (0)9522 92 26-0  
Telefax:  
+49 (0)9522 92 26-40  
info@henfling.com  
www.henfling.com

Geschäftsführer:  
Holger Metzger,  
Dr. Manfred Henfling  
Amtsgericht Bamberg,  
HRA: 5367  
USt-IdNr.:  
DE 813 164 993  
Steuer-Nr.:  
259/162/54205

Raiffeisen Volksbank  
Hassberge  
IBAN:  
DE41 7936 3151  
0009 3005 70  
BIC: GENODEF1HAS

Castell-Bank  
Gerolzhofen  
IBAN:  
DE22 7903 0001  
0013 0011 00  
BIC: FUCED77XXX